Satzung

des Vereins Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker e.V. Baden-Württemberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Gebäudeenergieberater, Ingenieure und Handwerker e.V. Baden-Württemberg

(abgekürzt „GIH e.V. Baden-Württemberg“ oder „GIH-BW“;
nachfolgend „**Verein**“ genannt“)

und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz, insbesondere die Förderung und Verbreitung von praxisgerechten Lösungen zur Einsparung und rationellem Einsatz von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien. Er soll zudem die auf diesem Gebiet tätigen Fachleute zusammenführen.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:

a) Vertiefung, Erweiterung und Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Gebäudeenergieberatung, insbesondere über Wärme-, Feuchte-, Schallschutz, der Baukonstruktion sowie der Anlagentechnik und der Fördermittelberatung (einschließlich entsprechender Fort- und Weiterbildungen), sowie von weiteren Kenntnissen auf allgemeinbildenden Gebieten;

b) Förderung der Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Kammern, Innungen und anerkannten Ausbildungsstätten sowie Unterstützung der Ausbildung von Gebäudeenergieberatern an Ausbildungsstätten; hierbei kann durch den Verein eine Zertifizierung von Ausbildungsstätten nach Dauer, Inhalt und Qualität der Ausbildung vorgenommen werden;

c) Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Städten und Gemeinden sowie mit Verbänden, Vereinen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in die Praxis umzusetzen;

d) fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die Legislative und die Exekutive insbesondere des Landes Baden-Württemberg bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielsetzungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung;

e) Beschaffung und Weitergabe von Informationen über fachspezifische Produkte, Vorschriften, Schulungsangebote und Informationsmaterialien, wobei auf Hersteller- und Produktneutralität geachtet werden soll;

f) Einführung und Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems als Siegel oder in anderer geeigneter Form (gegebenenfalls mit Kooperationspartnern) zum Zweck der allgemeinen Anerkennung in der Fachwelt und zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Ausbau des Kenntnisstandes der Mitglieder.

(3) Alle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Energieberatende zu einer verantwortlichen und kompetenten Ausführung der Beratungstätigkeiten zu befähigen und die Grundlagen der wirtschaftlichen Umsetzung zu vertiefen.

(4) Der Verein misst einem partnerschaftlichen Verhältnis auf Augenhöhe zwischen den Energieberatenden einerseits und den Beratenen andererseits besondere Bedeutung bei. Dieses Beratungsverständnis prägt die fachliche und ethische Ausrichtung des Vereins.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzu-

nehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in anderen Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden.

(7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er sieht nur in einem demokratischen Rechtsstaat die Voraussetzungen dafür gegeben, dass sein Zweck und seine Aufgaben dauerhaft verwirklicht werden können.

§ 3 Organisation

(1) Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(2) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands Arbeitskreise bilden, die zur Beratung spezieller Fragen und Probleme in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Die Aufgabengebiete der Arbeitskreise werden vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitskreise werden mit Mitgliedern des Vereins besetzt und müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Aus ihrer Mitte werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für längstens drei Jahre gewählt. Die Arbeitskreise und ihre Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung gebunden. Erhält ein Arbeitskreis für Veröffentlichungen, Vorschläge oder Anregungen Zuwendungen von Dritten, so können daraus die durch die Tätigkeit des Arbeitskreises verursachten Kosten bestritten werden; der verbleibende Teil der Zuwendungen ist für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

(3) Der Verein kann ein Fort- und Weiterbildungsinstitut betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung als Gebäudeenergieberater im Handwerk und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat oder eine vergleichbare Ausbildung nachweist. Als

Kriterium ist hierzu die Eintragungsfähigkeit in eine vom Bund oder Land bereit gestellte oder akzeptierte Listung heranzuziehen.

(3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in Aus- oder Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater befindet, wer bei einem Fördermitglied beschäftigt ist oder seine Tätigkeit als Energieberater eingestellt hat.

(4) Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die den Gesamtbelangen aller Mitglieder dienenden satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins finanziell oder in sonstiger Hinsicht (beispielsweise durch Zusammenarbeit, Fortbildung oder Informationsaustausch) in besonderer Weise zu fördern. Die Unabhängigkeit des Vereins darf durch Fördermitgliedschaften nicht beeinträchtigt werden. Institutionen, Vereine und Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Interessen können ebenfalls Fördermitglied werden.

(5) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. E-Mail, Online-Antrag) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Name, Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse), Bankverbindung und gegebenenfalls Rechtsform des Antragstellers sowie die Art der gewünschten Mitgliedschaft anzugeben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern an die Geschäftsstelle übertragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben alle Rechte, die Mitgliedern nach dieser Satzung zustehen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind nicht befugt, an Abstimmungen als Bevollmächtigte anderer Mitglieder mitzuwirken. Außerordentliche Mitglieder zahlen ermäßigte Mitgliedsbeiträge.

(3) Fördermitglieder sind nicht berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen, insbesondere

a) Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und auszuführen;

b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten (§ 6);

c) etwaige Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung vorrangig in die vom Verein bereitgestellte Online-Plattform, hilfsweise der Geschäftsstelle des Vereins für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung unverzüglich und unaufgefordert einzutragen bzw. mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(6) Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder und ihrer Vertreter, die zur Verfolgung des Zwecks des Vereins und für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder erforderlich sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, jährlich Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitglieds ist der Jahresmitgliedsbeitrag für die verbliebenen vollen Monate des laufenden Geschäftsjahrs sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (Grundbeitrag) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder und der jährlichen Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die auch den Grundbeitrag darzustellen hat und vom Vorstand zu beschließen ist. Die Festlegung der Fördermitgliedsbeiträge kann eine Differenzierung vorsehen, insbesondere im Hinblick auf die Art der Förderung der Fördermitglieder. Die Differenzierung darf nicht willkürlich oder unbillig sein. Der Vorstand ist nach seinem freien Ermessen berechtigt, Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen zu gewähren, wenn ihm dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen erscheint und die Finanzlage des Vereins dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Für Veranstaltungen oder Leistungen des Vereins können Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beitragspflicht im Wege des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

a) Austritt;

b) Tod oder Auflösung des Mitglieds;

c) Streichung;

d) Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber der Geschäftsstelle in Schriftform zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, Gebühren aus Fortbildungen oder sonstigen kostenpflichtigen Leistungen des Vereins trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) grob gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt;

b) das Ansehen und die Belange des Vereins gefährdet oder schädigt oder den Vereinsfrieden nachhaltig gefährdet;

c) den Interessen des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwider handelt.

(5) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands; dieser bedarf der Begründung.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung;

c) der Beirat.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Aufwendungen werden ihnen jedoch ersetzt, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden des Vorstands;

b) dem zweiten Vorsitzenden des Vorstands (stellvertretender Vorsitzender);

c) dem Schriftführer;

d) dem Schatzmeister;

e) dem Vorstand für Technik und Weiterbildung;

f) dem Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

g) drei Beisitzern.

(2) Als Vorstandsmitglieder können nur Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind. Personen, die vom Verein entgeltlich beschäftigt werden, können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende des Vorstands, der zweite Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister. Sie sind jeweils berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die jeweilige Wahl hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit sowie Erfüllung der Aufgaben und Verwaltung des Vermögens des Vereins unter Beachtung des Zwecks des Vereins;

b) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder in einer Beitragsordnung;

c) Aufnahme von Mitgliedern sowie Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

d) Erstellung des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;

e) Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;

f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;

g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

h) Wahl der Delegierten (Stimmrechtsvertreter) des Vereins für die Delegiertenversammlung des Bundesverbands der Gebäudeenergieberater (GIH Bundesverband);

i) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Beirats (einschließlich Festlegung der Anzahl der Beiratsmitglieder);

j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen für die Geschäftsstelle und den Vorstand.

(3) Der erste Vorsitzende des Vorstands leitet die Geschäftsführung des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen. Im Falle seiner Verhinderung hat der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben und Rechte des ersten Vorsitzenden.

(4) Der Schatzmeister wickelt vereinsintern die mit der Verwaltung des Vermögens des Vereins zusammenhängende Tätigkeit ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch einen Jahresabschluss Rechnung zu legen.

(5) Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Jedes Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand für Technik und Weiterbildung organisiert die Weiterbildungsangebote für die Mitglieder des Vereins und ist zuständig für die Fragen der technischen Entwicklung.

(7) Der Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

(8) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstands. Auf Beschluss des Vorstands können die Beisitzer mit speziellen Sachaufgaben betraut werden.

§ 11 Beschlussfassungen des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(2) Beschlüsse des Vorstands können statt in einer Präsenzsitzung auch in einer virtuellen Sitzung gefasst werden. Eine virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, sind den Mitglieder des Vorstands spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Videokonferenz mitzuteilen. Bei virtuellen Sitzungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern des Vorstands, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten.

(3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse des Vorstands auch ohne Einhaltung der sich aus Gesetz oder Satzung ergebenden Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Vorstandssitzungen gefasst werden. Darüber hinaus ist im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen und in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form zulässig. Nimmt ein Mitglied des Vorstands nicht an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teil, gilt dies als Ablehnung der gewählten Beschlussform, die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und allen Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Vorstand soll bei Bedarf, mindestens aber vier Mal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Sitzungen des Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder auf anderem Weg einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist bis auf eine Woche abkürzen und mündlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand muss unverzüglich ein-

berufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

(6) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er vertritt den Vorstand bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Aufgaben des ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(7) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An der Mitgliederversammlung nehmen die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands teil. Fördermitglieder sind nicht teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absatz (3) bis (5) sowie §§ 13, 14 dieser Satzung entsprechend.

(3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn 10 % aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe wenigstens eine Woche vor der Mitgliederver-

sammlung vom Vorstand schriftlich verlangt haben, dass weitere Beschlussgegenstände angekündigt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, nach den Bestimmungen dieser Satzung geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle grundlegenden Maßnahmen zuständig, soweit solche nicht nach Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins;

d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;

e) Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr;

f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;

g) Änderungen der Satzung;

h) Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.

(2) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder des Vereins ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege einer Videokonferenz teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben müssen. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, sind den Mitglieder des Vereins und des Vorstands mit der Einberufung die Einwahldaten für die Videokonferenz mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einwahldaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Bei virtuellen Versammlungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern des Vereins und des Vorstands, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Die Einzelheiten des Ablaufs einer virtuellen Versammlung und der Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen Versammlung werden vom Versammlungsleiter unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung festgelegt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Vollmachtserteilung einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail) und muss der Geschäftsstelle des Vereins eine Woche vor der Mitgliederversammlung übermittelt werden. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Juristische Personen oder Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht durch ihre organschaftlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus.

(6) Abstimmungen erfolgen offen. Verlangt bei der Wahl von Personen ein Mitglied geheime Abstimmung, hat eine geheime Wahl stattzufinden. Werden bei Wahlen mehrere Personen vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der Vorstand bei seiner Tätigkeit berät und bei der Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt und abberufen; der Vorstand legt auch die Anzahl der Mitglieder des Beirats fest.

§ 16 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Vereins wird vom Vorstand aufgestellt.

(2) Die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung des Vereins wird jährlich durch einen Rechnungsprüfer, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Absatz (1) gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vor-

stands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zu Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten.

(4) Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner Zwecksetzung fällt das Vermögen des Vereins an die Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.